



Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;

Pleissner Guss Gießerei GmbH & Co. KG, Duderstädter Straße 17, 374112 Herzberg am Harz;
Austausch der Induktionsöfen I und II, Stilllegung elektrolichtbogen 1

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Die Firma Pleissner Guss Gießerei GmbH & Co. KG hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Eisenmetallgießerei (Schmelzbetrieb) am Standort Herzberg am Harz beantragt.

Diese Anlage fällt unter Nr. 3.7.1 EG des Anhang 1 der 4. BImSchV und stellt die Hauptanlage dar. Zum Schmelzbetrieb gehören noch zwei weitere genehmigungsbedürftige Nebenanlagen (AN 001: Kaltharztank, Nr. 9.3.2 V und AN 002: Schrottlagerung, Nr. 8.12.3.2. V des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt für sich genommen nicht unter Anlage 1 zum UVPG. Jedoch wird durch die Modernisierung des Schmelzbetriebes die Hauptanlage geändert. Diese Tätigkeit ist unter Nr. 3.7.2 in Anlage 1 zum UVPG aufgeführt. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. der Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschritten wird
2. der angegebene Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderung der Anlage 2 des UVPG.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0531 35476-0
Fax: 0531 35476-333
E-Mail: poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90
SWIFT-BIC: NOLADE2H
USt-ID

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG bewertet. Anhand dieser Kriterien wurde geprüft, ob die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft eine bereits bestehende Anlage und umfasst zusammengefasst folgenden Änderungen:

- Austausch von zwei Induktionsöfen durch zwei moderne Induktionsöfen
- Stilllegung eines Elektrolichtbogenofens
- Errichtung und Betrieb einer neuen Verdunstungskühlanlage

Durch das geplante Vorhaben wird die genehmigte Schmelzleistung von 125 t Flüssigstahl pro Tag nicht überschritten.

Es sind keine Abrissarbeiten notwendig.

Versiegelte Fläche

Mit dem beantragten Vorhaben kommt es zu keiner Neuversiegelung, da die neuen Öfen in der vorhandenen Halle aufgebaut werden. Auch Tiefbaumaßnahmen werden nicht notwendig sein, da die vorhandenen Fundamente der alten Induktionsöfen genutzt werden.

Abfälle

Da durch das Vorhaben die Schmelzkapazität von 125 t/d unverändert bleibt und sich die Einsatzstoffe nicht verändern, wird sich auch der Anfall an Abfällen nicht verändern. Bei den Abfällen handelt es sich um nichtgefährliche Abfälle in Form von Schlacke, Filtermatten der Entstaubungsanlage und Hydrauliköle der Ofenanlage. Die Entsorgungswege sind gesichert.

Abwasser

Für den Schmelzprozess wird kein Wasser benötigt. Lediglich für die Kühlung der neuen Induktionsöfen wird Wasser in einem Kühlkreislauf eingesetzt. Hierzu soll eine neue Verdunstungskühlanlage errichtet und betrieben werden.

Der Betrieb des Kühlkreislaufs entspricht nach Aussage der Antragstellerin den Anforderungen der 42. BImSchV. Falls das Kühlwasser des Primärkreises auf Grund von Reparaturarbeiten abgelassen werden muss, so wird dieses als Indirekteinleitung der kommunalen Kläranlage zugeführt. Der hierzu erforderliche Antrag auf Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG ist Bestandteil dieses Verfahrens.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Bereich des Schmelzbetriebes werden Hydrauliköle mit der WGK 2 verwendet. Die Hydraulikanlagen sind AwSV-Anlagen und werden entsprechend überwacht und instandgehalten.

Luftschadstoffe

Da die bisherige Entstaubungsanlage 1 stillgelegt wird, werden die beiden neuen Induktionsöfen 1 und 2 sowie der vorhandene Induktionsofen 3 an die vorhandene Entstaubung 2 (EQ2) angeschlossen. Diese hat durch Stilllegung des an ihr angeschlossenen Elektrolichtbogenofens 1 ausreichend Kapazitäten. Um die Öfen an Entstaubungsanlage 2 anzuschließen, muss eine neue Rohrleitung über das Hallendach zur Entstaubungsanlage geführt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Staub

Die Abluft der Induktionsöfen werden über die gefasste Quelle EQ2 in die Atmosphäre abgeführt. Das Rohgas wird in Gewebefiltern gereinigt, so dass das emittierende Reingas die Grenzwerte für Staub der TA Luft von 10 mg/m³ einhält.

Dies wird durch das in den Antragsunterlagen beigelegte Gutachten „Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. S23050.1/02“ der Fa. Fides Immissionsschutz und Umweltgutachter GmbH (Stand: 08.01.2024) bestätigt.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass durch die geplante Änderung im Schmelzbetrieb der Emissionsmassenstrom an Staub und damit auch die Gesamtzusatzbelastung an Staubimmissionen reduziert wird.

Zusammenfassend wurde angegeben, dass aus der Sicht der Staubimmissionen keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Änderung des Schmelzbetriebes bei der Pleissner Guss Gießerei GmbH & Co. KG in Herzberg zu erwarten sind.

NOx / Stickstoffoxide

Die Abluft der Induktionsöfen werden über die gefasste Quelle EQ2 in die Atmosphäre abgeführt. Das Rohgas wird in Gewebefiltern gereinigt. Da im Prozess kein Brennstoff wie Erdgas oder ein anderer Brennstoff eingesetzt wird, entsteht kein nachweisbares NOx.

Im Rahmen einer innerbetrieblichen Emissionsmessung (Fa. Öko-control GmbH; Berichts-Nr. 2-23-1-123 Stand: 12.07.2023) wurde eine Messung am 06.07.2023 des Abgasstroms der Entstaubungsanlage EQ1 (Abgas Induktionsöfen 3 und 4) im derzeitigen Betrieb durchgeführt, um zu bestätigen, dass kein nachweisbares NOx entsteht.

Die Messungen erfolgten mit eignungsgeprüften und im Rahmen des Qualitätsmanagementhandbuchs nach DIN EN ISO IEC 17025:2018-03 regelmäßig überprüften Messgeräten.

Die im Abgas der Anlage gemessenen Stickoxidgehalte liegen in dem auf Grund der Anlagentechnik zu erwartenden Konzentrationsbereich

Gerüche

Emissionen wie Erschütterungen und Gerüche sind durch die Modernisierung des Schmelzbetriebes nicht zu erwarten. Da lediglich zwei Öfen modernisiert und ein Elektrolichtbogenofen stillgelegt wird, ändert sich der Betrieb des Schmelzbetriebs nicht. Da vom ordnungsgemäßen Betriebe bisher keine Erschütterungen und Gerüche ausgegangen sind, wird dies auch zukünftig nicht der Fall sein.

Lärm

Die schalltechnische Untersuchung „*Gutachterliche Stellungnahme zu den zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den geplanten Umbau der Schmelzhalle bei der Pleissner Guss Gießerei GmbH & Co. KG in Herzberg (Fa. Accon Köln GmbH; Bericht-Nr.: ACB 0923 – 409946 – 559 vom 10.10.2023)*“ zeigt, dass die geplanten Änderungen im Bereich der Schmelzhalle selbst mit den getroffenen Maximalannahmen an allen Immissionspunkten deutlich unter den abgestimmten Immissionszielwerten für den bestimmenden Beurteilungszeitraum nachts liegen.

Überschreitungen der zulässigen Spitzenpegel oder Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der DIN 45680 sind durch das Vorhaben aufgrund der typischen Betriebsweise nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist somit aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.

Störfall

Bei der Pleissner Guss Gießerei GmbH & Co. KG handelt es sich nicht um einen Störfallbetrieb gemäß der 12. BImSchV. Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des Gefährdungspotentials. Es handelt sich um kein störfallrelevantes Vorhaben.

2.1.1 Standort des Vorhabens

In der Umgebung befinden sich:

- Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil Langer Bruch gemäß der landesweiten Biotopkartierung 1984 bis 2004 ca. 0,8 km südwestlich. Hierbei handelt es sich um einen Erdfall im anstehenden Hauptanhydrit.
- Vorhaben liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet (Schutzzone II).

Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen

Bei der genehmigungsbedürftigen Änderung handelt es sich um den Austausch der Induktionsöfen I und II sowie die Stilllegung des Elektrolichtbogenofens 1. Durch die Modernisierung des Schmelzbetriebes wird das bisherige Abgasvolumen verringert, was voraussichtlich zu einer Emissionsminderung führen wird. Das geplante und beantragte Vorhaben findet im Bereich des bereits nach BImSchG genehmigten Gießereibetriebes der Pleissner Guss Gießerei GmbH statt.

Da kein messbares NO_x emittiert wird und die Staubimmissionen nach Gutachten der Fa. Fides als irrelevant zu betrachten sind (s. auch Abschnitt 1 zu „Staub“ und „NO_x / Stickstoffoxide“) ist nach der jetzigen Einschätzung nicht damit zu rechnen, dass die Tätigkeiten des modernisierten Schmelzbetriebes zu nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. Gebiete führen werden.

Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die einen Anlass zur Durchführung einer UVP führen könnten. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht.